

Bundestagsfinanzausschuss: Beschlussempfehlungen zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (sog. Share Deals)

Wie bereits letzte Woche angedeutet, hat der Finanzausschuss des Bundestags am 14.04.2021 zum Regierungsentwurf für das Gesetz zur Änderung des GrEStG getagt und hierbei seine Beschlussempfehlungen für das Bundesplenum ausgesprochen (zum Regierungsentwurf vgl. TAX WEEKLY # 28/2019).

Die wesentlichen Maßnahmen des Regierungsentwurfs wurden bestätigt, insbesondere

- die Einführung eines neuen Ergänzungstatbestands für Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 2b GrEStG-E),
- die Absenkung der Beteiligungsgrenzen von 95 auf 90 % und
- die Verlängerung der Fristen auf 10 bzw. 15 Jahre.

Der Finanzausschuss des Bundestags sieht im Vergleich zum Regierungsentwurf lediglich folgenden Anpassungsbedarf:

- Inkrafttreten: zum 01.07.2021.
- Einführung einer Börsenklausel in einem neuen § 1 Abs. 2c GrEStG-E. Diese ist allerdings inhaltlich stark beschränkt und damit praktisch massiv unzureichend (u.a. Geltung nur für die Anwendungsfälle der §§ 1 Abs. 2a und Abs. 2b GrEStG, jeweils Satz 1, also insbesondere nicht für mittelbare Anteilsveränderungen an börsennotierten Gesellschaften).
- Als Zählerwerbe im Rahmen der Anwendung des § 1 Abs. 2b GrEStG-E (§ 23 Abs. 23 GrEStG-E) sollen nun nur noch solche gelten, die dinglich ab Inkrafttreten des Gesetzes vollzogen werden.
- Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen zur Festsetzung des Verspätungszuschlags (§ 19 Abs. 6 GrEStG-E; bereits mit dem JStG 2020 umgesetzt) und zu den Forward Transaktionen (§ 23 Abs. 22 GrEStG-E; infolge Zeitablaufs kein Anwendungsbereich mehr) wurden gestrichen.

Dem Vernehmen nach ist die 2./3. Lesung im Bundestag aktuell für die kommende Woche (16. KW) angedacht.

BMF: Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist und der zinsfreien Karenzzeit durch das Gesetz vom 15.02.2021

Angesichts der durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation wurden die Erklärungsfrist in beratenen Fällen (§ 149 Abs. 3 AO) und die zinsfreie Karenzzeit (§ 233a Abs. 2 AO) für den Veranlagungszeitraum 2019 durch Art. 97 § 36 EGAO zur Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15.02.2021 (BGBl. I S. 237) um fünf bzw. sechs Monate verlängert (vgl. TAX WEEKLY # 4/2021). Das BMF-Schreiben vom 15.04.2021 soll die sich hieraus

ergebenden Anwendungsfragen (u.a. zum Verspätungszuschlag) beantworten. Das BMF-Schreiben enthält aber auch einen eigenen Abschnitt zu nicht beratenen Fällen.

BMF: Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachlohn

Seit dem 01.01.2020 ist der Begriff des Sachlohns gesetzlich geregelt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 EStG). Danach sind „zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenersstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten“ stets als Barlohn zu versteuern. Steuerliche Vergünstigungen für Sachbezüge, wie z.B. die Anwendung der monatlichen 44 € - Sachbezugsfreigrenze oder die Pauschalierung nach § 37b EStG mit einem Steuersatz von 30 % sind in diesen Fällen nicht anwendbar. Gutscheine und Geldkarten sind weiterhin Sachlohn, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und wenn sie die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen. Die monatliche 44 € - Sachbezugsfreigrenze ist für diese Sachbezüge allerdings nur anwendbar, wenn die Gutscheine und Geldkarten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, in Gehaltsumwandlungsfällen gilt sie nicht (§ 8 Abs. 2 Satz 11 i.Vm. § 8 Abs. 4 EStG).

Zur Anwendung dieser Regelungen hat die Finanzverwaltung nun im [BMF-Schreiben vom 13.04.2021](#) mit zahlreichen Beispielen Stellung genommen. Das Schreiben ist rückwirkend ab 01.01.2020 anzuwenden. Nur für Gutscheine und aufladbare Geldkarten, die die Kriterien des ZAG nicht erfüllen können noch bis zum 31.12.2021 die bisherigen Grundsätze zur Abgrenzung von Barlohn und Sachlohn angewendet werden. Dabei war entscheidend, was der Mitarbeiter vom Arbeitgeber beanspruchen kann.

Diese Übergangsregelung ist z.B. relevant für Gutscheine die bei Online-Händlern auch für Produkte von Fremdanbietern in einem sog. Marketplace eingelöst werden können. Nach der neuen Definition werden diese nicht mehr als Sachzuwendung angesehen. Damit sind viele der heute üblicherweise eingesetzten Gutscheine künftig als Barlohn zu versteuern. Arbeitgeber, die solche Gutscheine noch vorrätig haben, sollten diese noch in diesem Kalenderjahr ausgeben.

EuGH: Einbeziehung von Personengesellschaften in die Organschaft

Mit seinem Urteil vom 15.04.2021 ([C-868/19](#)) hat der EuGH die restriktive Auffassung der deutschen Finanzverwaltung und des BFH zur finanziellen Eingliederung von Personengesellschaften in eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft als unionsrechtswidrig eingestuft.

In dem vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg vorgelegten Verfahren war die Klägerin, die M-GmbH, als Kommanditistin an einer GmbH & Co. KG („KG“) beteiligt. Die Beschlussfassung für die KG erfolgte grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, wobei nach deren Gesellschaftsvertrag die Klägerin sechs Stimmen besaß und die restlichen fünf Gesellschafter jeweils eine Stimme hatten. Da so-

wohl die Klägerin als auch die A-GmbH (Komplementärin der GmbH & Co. KG) durch denselben Geschäftsführer vertreten wurden, gingen die Klägerin und die KG davon aus, dass die KG – neben der unstreitigen organisatorischen und wirtschaftlichen Eingliederung – auch finanziell in das Unternehmen der Klägerin eingegliedert sei und damit eine Organschaft mit der Klägerin als Organträgerin bestehe. Das Finanzamt erkannte die Organschaft mit Verweis auf Abschn. 2.8 Abs. 5a UStAE nicht an, da an der einzugliedernden Personengesellschaft nur der Organträger als Gesellschafter beteiligt sein dürfe sowie Personen die ihrerseits finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert seien. Dies sei bezüglich der weiteren an der KG beteiligten Gesellschafter aber gerade nicht der Fall. Begründet wird diese Einschränkung mit dem fehlenden Formzwang bei Gesellschaftsverträgen für Personengesellschaften, welcher den Nachweis der Stimmrechtsverhältnisse und somit die Feststellung der Stimmrechtsmehrheit bei „Fremdgesellschaftern“ erschwere. Das angerufene Finanzgericht versprach sich aufgrund der divergierenden Auffassungen des V. und XI. Senats des BFH in Bezug auf die Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung keine weitere Klarheit durch deren Einbeziehung und legte seine Rechtsfragen direkt dem EuGH vor: Ist es unionrechtskonform, Personengesellschaften, an denen „Fremdgesellschafter“ beteiligt sind, die Aufnahme in die Organschaft zu verwehren bzw. lässt sich jene Einschränkung mit der Absicht zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen rechtfertigen, welche durch nationale Vorgaben zur Formfreiheit und den sich daraus Rechtsunsicherheiten begangen werden könnten?

Der EuGH kommt zu dem Schluss, dass es nach dem Unionsrecht unzulässig ist, die organschaftliche Einbeziehung einer Personengesellschaft davon abhängig zu machen, dass nur der Organträger selbst sowie andere in dessen Unternehmen finanziell eingegliederte Personen als Gesellschafter an der Personengesellschaft beteiligt sind.

Maßgeblich für die Annahme einer finanziellen Eingliederung sei, dass die Klägerin ihren Willen bei Beschlussfassungen der KG aufgrund ihrer Stimmrechtsmehrheit durchsetzen könne, denn das lasse das Bestehen enger Verbindungen durch finanzielle Beziehungen vermuten. Das zentrale Argument für die in Deutschland praktizierte einschränkende Auslegung, der nach deutschem Recht fehlende Formzwang für Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften, ist für den EuGH irrelevant: Begründen nationale Besonderheiten ggf. Rechtsunsicherheit, erlaube dies nicht, deswegen die EU-Regelungen zur Mehrwertsteuergruppe/Organschaft um weitere Voraussetzungen zu ergänzen.

Eine solch restriktive Auslegung könne nach Auffassung des EuGH auch nicht mit dem Ziel der Vermeidung von Steuerhinterziehungen begründet werden. Das fehlende Formerfordernis für die Errichtung und Änderung von Gesellschaftsverträgen könne zwar zu Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Ausgestaltung der Stimmrechtsverhältnisse und damit dem Vorliegen einer finanziellen Eingliederung führen. Die rein theoretische Gefahr einer Steuerhinterziehung rechtfertigt die vorgenommene Einschränkung nicht und faktisch scheint im Streitfall die Einbeziehung der KG in den Organkreis auch zu keiner solchen Steuerhinterziehung geführt zu haben. Ferner erscheint dem EuGH die Ausgrenzung von Personengesellschaften mit „Fremdgesellschaftern“ auch als unverhältnismäßig, da die Fi-

nanzverwaltung etwaigen Beweisschwierigkeiten, z.B. im Wege eines Bewilligungsverfahrens für die Annahme einer Organschaft entgegentreten und zugleich einen wirksamen Schutz vor Steuerhinterziehungen schaffen könnte.

Ohne Übertreibung können die Aussagen des EuGH als krachende Absage für die von der deutschen Finanzverwaltung und dem BFH vertretene Rechtsauffassung gewertet werden. Die finanzielle Eingliederung einer Personengesellschaft dürfe jedenfalls nicht allein schon wegen der Beteiligung von „Fremdgesellschaften“ ausgeschlossen werden, da es nach Auffassung des EuGH allein auf die Willensdurchsetzung auf Basis der Stimmrechtsverhältnisse ankomme. Es wird daher spannend, wie BFH und Finanzverwaltung dieses Urteil umsetzen und dabei mit noch offenen Veranlagungsräumen umgehen. Ungeachtet der noch austehenden Reaktion der Finanzverwaltung sollten Unternehmer mit entsprechenden Beteiligungsstrukturen jedoch bereits jetzt überprüfen, ob beispielsweise Stimmrechtsverhältnisse bzw. Methoden der Beschlussfassung (einstimmig/mehrheitlich) im Hinblick auf eine (Nicht-)Einbeziehung von Personengesellschaften in die Organschaft erforderlich sind bzw. ob auch Veranlagungen für vergangene Zeiträume offen gehalten werden sollten.

14

16.04.2021

Alle am 15.04.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
VI R 46/18	16.12.2021	§ 35a EStG in Bezug auf zumutbare Belastung und Haushaltsersparnis
V R 22/19	12.11.2020	Vorabgewinn als umsatzsteuerbares Sonderentgelt; Regelsteuersatz für die Überlassung von Vieheinheiten
X R 32/18	28.10.2020	Berücksichtigung von im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses geleisteten Beiträgen für eine rückgedeckte Unterstützungskasse als Betriebsausgabe - Entgeltumwandlung

Alle am 15.04.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
VII B 121/20	21.01.2021	Verzinsung eines Erstattungsanspruchs
X B 25/20	14.01.2021	Schätzung und Sachverständigengutachten
VI R 17/18	18.11.2020	Keine Berücksichtigung von Sonderbetriebsaufwendungen bei alleiniger Anfechtung des laufenden Gesamthandsgewinns

Alle bis zum 16.04.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IV A 3 - S 0261/20/10001 :010	15.04.2021	Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist und der zinsfreien Karenzzeit durch das Gesetz vom 15. Februar 2021 (BGBl. I Seite 237)
IV C 5 - S 2334/19/10007 :002	13.04.2021	Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.